

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Martina Kaesbach (FDP) vom 20.02.12

und Antwort des Senats

Betr.: Wie vollständig ist die Rechtsprechungsdatenbank in Hamburg?

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.02.1997 (AZ.: 6 C 3/96) ist die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen eine öffentliche Aufgabe, die den Gerichten obliegt. Zu veröffentlichen sind alle Entscheidungen, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann.

In Hamburg gibt es ein Justizportal (<http://justiz.hamburg.de/>), auf dem die Hamburger Gerichte ihre Entscheidungen in eine Online-Datenbank einstellen, die jederzeit und kostenlos genutzt werden kann.

Bei Nutzung der Rechtsprechungsdatenbank kommen aber Zweifel über die Vollständigkeit der Rechtsprechungsübersicht auf. Beispielsweise enthält die Datenbank für das „Landgericht Hamburg“ nur eine einzige Entscheidung aus dem Jahr 2011 (LG Hamburg 15. Zivilkammer, Urteil vom 06.01.2011, 315 O 451/09). Bei den anderen Gerichten sieht es zwar oftmals besser aus. Aber dass alle Entscheidungen, an denen die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben könnte, veröffentlicht werden, oder gar die Vollständigkeit der Veröffentlichung aller Gerichtsentscheidungen in Hamburg gegeben ist, darf bezweifelt werden. So ist diese Datenbank für viele Nutzer ungeeignet, die darauf vertrauen, dass zumindest alle Entscheidungen veröffentlicht werden, an denen die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben könnte.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die Online-Datenbank <http://justiz.hamburg.de> des Justizportals ist kein amtliches, zentrales Publikationsorgan für Entscheidungen der Hamburger Gerichte. Die Justiz kann sich, wie vom Bundesverwaltungsgericht (Entscheidung vom 26.2.1997, Az.: 6 C 3/96) ausdrücklich festgestellt, zur Wahrnehmung dieser Aufgabe unterschiedlicher privater Verlage bedienen. Die als Bürgerservice frei im Internet unter der Adresse www.rechtsprechung.hamburg.de zugängliche Entscheidungsdatenbank Hamburger Gerichte ist eine zusätzliche Plattform zur Präsentation aktueller Entscheidungen Hamburger Gerichte im Internet.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wer entscheidet jeweils wann über die Veröffentlichungen der Gerichtsentscheidungen bei den einzelnen Gerichten?*

Dem jeweiligen Gericht, das heißt dem Vorsitzenden eines Spruchkörpers oder dem berichterstattenden Richter, obliegt die Entscheidung, ob das Urteil eines Gerichts veröffentlichungswürdig ist und zu welchem Zeitpunkt die Weitergabe zur Veröffentlichung erfolgen soll.

2. *Wo werden die Gerichtsentscheidungen außer auf dem Justizportal ansonsten veröffentlicht, zum Beispiel juris, Beck, Zeitschriften oder andere Internetportale? Werden dort dieselben Entscheidungen veröffentlicht wie auf dem Justizportal oder ist der Umfang geringer oder größer? Wer entscheidet darüber?*

Die Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen erfolgt durch Übersendung an einschlägige Fachverlage. Bei der Übersendung an die juris GmbH, bei der die Rechtsprechungsdatenbank im Justizportal betrieben wird, kann das Gericht auf einem elektronischen Formular ankreuzen, ob die betreffende Entscheidung auch in das Internetangebot des Justizportals eingestellt werden soll. Die Entscheidung darüber trifft ebenfalls das Gericht.

Der Umfang der im Internet auf dem Justizportal frei zugänglichen Entscheidungen ist geringer als bei den genannten Verlagen, weil die Online-Datenbank der Gerichte lediglich Entscheidungen aus dem laufenden sowie aus den letzten vier zurückliegenden Jahren umfasst, während Verlage auch ältere Entscheidungen aus ihren Datenbanken präsentieren. Darüber hinaus werden den Verlagen von verfahrensbeteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Entscheidungen – gegebenenfalls mit rechtspolitischen Kommentaren – übersandt, die auf diesem Wege keinen Eingang in die Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte finden.

3. *Gibt es für die Gerichte Leitlinien dazu, welche Entscheidungen veröffentlicht werden sollen und welches Verfahren dabei einzuhalten ist?*

Nein. Der Grundsatz der Publikationspflicht veröffentlichungswürdiger Entscheidungen und das Erfordernis der Anonymisierung bei ihrer Veröffentlichung sind bei den Gerichten jedoch allgemein bekannt. Es gibt ein technisches Verfahren zur Unterstützung der Anonymisierung und Veröffentlichung.

4. *Ist auf eine bestimmte Weise sichergestellt, dass Entscheidungen mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus veröffentlicht werden?*

Siehe Antwort zu 1.

5. *Werden Honorare oder Entgelt für die Veröffentlichung an Einsender der Gerichtsentscheidungen zum Beispiel von den Verlagen gezahlt?*

Wenn ja, wie wird mit den Einnahmen verfahren?

Für die Übersendung von gerichtlichen Entscheidungen an den Beck Verlag und an die juris GmbH werden von den Verlagen keine Honorare oder Entgelte gezahlt, da die Übersendung Teil der Vereinbarung zur Nutzung dieser Verlagsangebote durch die Justiz ist.

6. *Vor dem Hintergrund der Schaffung von mehr Transparenz bei staatlichem Handeln fordert die Volksinitiative „Transparenz schafft Vertrauen“, dass künftig „unveröffentlichte Gerichtsentscheidungen, die der Behörde vorliegen“, von Amts wegen zu veröffentlichen sind.*

Wie hoch sind der Verwaltungsaufwand beziehungsweise die Kosten einer solchen Veröffentlichungspflicht?

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.